

**Sicherheitsrat**Verteilung: Allgemein  
18. November 2016

---

**Resolution 2320 (2016)****verabschiedet auf der 7816. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 18. November 2016**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Hauptverantwortung nach der Charta der Vereinten Nationen für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

*sowie unter Hinweis* auf Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen,

*in der Erkenntnis*, dass die Zusammenarbeit mit regionalen und subregionalen Organisationen in Fragen der Wahrung des Friedens und der Sicherheit in Übereinstimmung mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen die kollektive Sicherheit verbessern kann,

*unter Hinweis* auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten, in denen unterstrichen wird, wie wichtig der Aufbau wirksamer Partnerschaften zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen, insbesondere der Afrikanischen Union, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen ist,

*betonend*, wie wichtig die Zusammenarbeit zwischen Organisationen bei der Bewältigung der komplexen Sicherheitsprobleme ist, denen sich die internationale Gemeinschaft gegenüber sieht,

*in Bekräftigung* seiner Entschlossenheit, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, einschließlich der Grundsätze der politischen Unabhängigkeit, der souveränen Gleichheit und der territorialen Unversehrtheit aller Staaten, zu denen er sich bekennt und die er achtet, bei der Durchführung aller friedenssichernden Tätigkeiten hochzuhalten, sowie der Notwendigkeit, dass die Staaten ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht nachkommen,

*entschlossen*, die zentrale Rolle der Vereinten Nationen bei der Friedenssicherung zu stärken und sicherzustellen, dass das durch die Charta der Vereinten Nationen errichtete System der kollektiven Sicherheit wirksam funktioniert,

*betonend*, wie nützlich der Aufbau wirksamer Partnerschaften zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen ist, um eine rasche Reaktion auf Streitigkeiten und neu auftretende Krisen zu ermöglichen und die Rolle der Vereinten Nationen bei der Konfliktprävention zu stärken, und *ferner betonend*, dass eine Koordinierung der Anstrengungen auf regionaler Ebene dazu beitragen kann, eine umfassende Strategie zur Gewährleistung der Wirksamkeit der Friedenssicherung beim Vorge-



hen gegen Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit auszuarbeiten,

*in Würdigung* der Fortschritte in der Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union und betonend, dass sie sich zu einer systematischen und strategischen Partnerschaft weiterentwickeln soll, die auf die komplexen Sicherheitsprobleme ausgelegt ist, denen sich der Kontinent gegenüber sieht,

*unter Begrüßung* der Partnerschaft der Vereinten Nationen mit der Afrikanischen Union auf dem Gebiet der Friedenssicherung, einschließlich der Unterstützung der Anstrengungen der Afrikanischen Union zur Erarbeitung von Politikkonzepten, Leitlinien und Ausbildungsprogrammen, insbesondere in den Bereichen Sicherheitssektorreform, Wiederaufbau nach Konflikten, Frauen, Frieden und Sicherheit und Schutz von Zivilpersonen, einschließlich des Schutzes von Kindern und der Prävention sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen und der Reaktion darauf, und damit unter Begrüßung des am 31. Januar 2014 unterzeichneten Rahmens für die Zusammenarbeit zwischen der Sonderbeauftragten für sexuelle Gewalt in Konflikten und der Afrikanischen Union und seine Durchführung fordernd,

*in Würdigung* der Arbeit des Büros der Vereinten Nationen bei der Afrikanischen Union zur Stärkung der Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union,

*in Anerkennung* der wichtigen Rolle der Afrikanischen Union bei den Bemühungen um Konfliktprävention, -vermittlung und -beilegung auf dem afrikanischen Kontinent und *mit dem Ausdruck* seiner Unterstützung für die laufenden Anstrengungen der Afrikanischen Union, Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in Afrika im Einklang mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen zu begegnen,

*unter Hinweis* darauf, dass die Versammlung der Afrikanischen Union auf ihrer 24. ordentlichen Tagung im Januar 2015 zusagte, 25 Prozent der Kosten ihrer Maßnahmen im Bereich Frieden und Sicherheit, einschließlich Friedensunterstützungsmissionen, zu tragen und diesen Anteil über einen Zeitraum von fünf Jahren hinweg schrittweise zu erreichen, und dass diese Zusage auf der 25. ordentlichen Tagung im Juli 2015 in Johannesburg bekräftigt wurde,

*bekräftigend*, wie wichtig es ist, zur Unterstützung der Friedens- und Sicherheitsagenda der Afrikanischen Union Ressourcen auf dem Kontinent selbst zu mobilisieren, und die Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union *ermutigend*, den Prozess zur Ermittlung praktischer und konsensgeleiteter Wege zur wirksamen Umsetzung des Beschlusses der Versammlung der Afrikanischen Union betreffend den Friedensfonds zu fördern, der auf der im Juli 2016 in Kigali (Ruanda) abgehaltenen 27. ordentlichen Tagung der Versammlung gebilligt wurde,

*unter Hinweis* auf den Bericht der Hochrangigen unabhängigen Gruppe für Friedensmissionen der Vereinten Nationen und den nachfolgenden Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel „Die Zukunft der Friedensmissionen der Vereinten Nationen: Umsetzung der Empfehlungen der Hochrangigen unabhängigen Gruppe für Friedensmissionen“, insbesondere im Hinblick auf die strategische Partnerschaft mit der Afrikanischen Union, und in dieser Hinsicht betonend, dass diese Partnerschaft nach Bedarf durch wechselseitige Konsultationen zwischen dem Sicherheitsrat und dem Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union bei ihren jeweiligen Entscheidungsprozessen und durch gemeinsame Strategien für ein ganzheitliches Reagieren auf Konflikte untermauert werden soll, auf der Grundlage ihrer jeweiligen komparativen Vorteile, der Lastenteilung, einer konsultativen Entscheidungsfindung, gemeinsamer Analyse- und Planungsmissionen und Bewertungsbesuche durch die Vereinten Nationen und die Afrikanische Union, der Überwachung und

Evaluierung und der Transparenz und Rechenschaftlichkeit, um den Herausforderungen für die gemeinsame Sicherheit in Afrika im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, einschließlich des Kapitels VIII und der Ziele und Grundsätze, zu begegnen und den Bedarf der regionalen Friedensunterstützungsmissionen zu ermitteln,

*unter Begrüßung* des Schreibens des Vorsitzenden des Exekutivrats der Afrikanischen Union, des Außenministers Tschads, an den Präsidenten des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und seines Ersuchens, die in dem Dokument AU/Dec.605 (XXVII) erbetenen Gespräche über eine Finanzierung der vom Sicherheitsrat genehmigten Friedensmissionen unter der Führung der Afrikanischen Union aus Pflichtbeiträgen zu den Vereinten Nationen aufzunehmen,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Hohen Beauftragten der Afrikanischen Union für den Friedensfonds und den Vorschlägen zum Entscheidungsprozess über die Finanzierung von Friedensunterstützungsmissionen der Afrikanischen Union aus Pflichtbeiträgen zu den Vereinten Nationen, die einen Beitrag zur weiteren Erörterung einer nachhaltigen Finanzierung einzelner Friedensunterstützungsmissionen unter der Führung der Afrikanischen Union darstellen,

1. *bekräftigt* seine Entschlossenheit, wirksame Schritte zum weiteren Ausbau der Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und Regionalorganisationen, insbesondere der Afrikanischen Union, im Einklang mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen zu unternehmen;

2. *erkennt an*, dass für die Stärkung der Friedensmissionen der Afrikanischen Union mehr Unterstützung erforderlich ist, ermutigt die Vereinten Nationen und die Afrikanische Union zu diesem Zweck zur Fortsetzung ihres Dialogs und *nimmt* mit Interesse *Kenntnis* von dem Bericht vom September 2016 über die von der Afrikanischen Union und den Vereinten Nationen gemeinsam durchgeführte Überprüfung der verfügbaren Mechanismen zur Finanzierung und Unterstützung der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen genehmigten Friedensmissionen der Afrikanischen Union;

3. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die vom Sicherheitsrat kraft seiner Autorität nach Kapitel VIII der Charta genehmigten Friedensunterstützungsmissionen unter der Führung der Afrikanischen Union berechenbarer, nachhaltiger und flexibler zu finanzieren;

4. *erklärt erneut*, dass die Regionalorganisationen dafür verantwortlich sind, personelle, finanzielle, logistische und sonstige Ressourcen für ihre Organisation zu beschaffen, unter anderem durch Beiträge ihrer Mitglieder und Unterstützung durch ihre Partner, begrüßt die von Partnern in dieser Hinsicht geleistete wertvolle finanzielle Unterstützung und *würdigt* die laufenden Anstrengungen und die fortdauernde Entschlossenheit der Afrikanischen Union, im Einklang mit den anwendbaren internationalen Verpflichtungen ihrer Mitgliedstaaten ihre Eigenständigkeit zu erhöhen und ihre Aktivitäten stärker selbst zu finanzieren;

5. *begrüßt* den auf der 27. ordentlichen Tagung der Versammlung der Afrikanischen Union im Juli 2016 in Kigali gefassten Beschluss (Assembly/AU/Dec.605 (XXVII)), mit dem auch der schon auf der 25. ordentlichen Tagung der Versammlung gefasste Beschluss bekräftigt wurde, 25 Prozent der Kosten der Friedensunterstützungsmissionen der Afrikanischen Union zu tragen und diesen Anteil über einen Zeitraum von fünf Jahren hinweg schrittweise zu erreichen;

6. *ermutigt* die Afrikanische Union, ihren für die Friedensunterstützungsmissionen der Afrikanischen Union geltenden Rahmen für die Einhaltung der Menschenrechte und der Standards für Verhalten und Disziplin fertigzustellen, um mehr Rechenschaftlichkeit und Transparenz und eine bessere Einhaltung der internationalen Menschenrechts-

normen und des humanitären Völkerrechts, soweit anwendbar, und der Standards der Vereinten Nationen für Verhalten und Disziplin zu erreichen, und *unterstreicht*, wie wichtig diese Verpflichtungen und das Erfordernis sind, dass der Sicherheitsrat die von ihm kraft seiner Autorität nach Kapitel VIII der Charta genehmigten Einsätze beaufsichtigt;

7. *bekundet* seine Bereitschaft, die Vorschläge der Afrikanischen Union zu der Frage, wie vom Sicherheitsrat kraft seiner Autorität nach Kapitel VIII der Charta genehmigte Friedensunterstützungsmissionen der Afrikanischen Union künftig vom Sicherheitsrat genehmigt und unterstützt werden, zu prüfen, insbesondere die Vorschläge zur Frage der Finanzierung und Rechenschaftslegung, und bittet in dieser Hinsicht die Afrikanische Union, dem Sicherheitsrat innerhalb von sechs Monaten nach Verabschiedung dieser Resolution detaillierte aktuelle Informationen über den vorgesehenen Umfang der zu prüfenden Friedensmissionen, die Fortschritte, die Kriterien und den Zeitplan für die Umsetzung des Friedensfonds der Afrikanischen Union, im Einklang mit den anwendbaren internationalen Verpflichtungen, sowie über die Rechenschafts-, Transparenz- und Einhaltungsrahmen für die Friedensunterstützungsmissionen der Afrikanischen Union vorzulegen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin in enger Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union die Optionen für die weitere Zusammenarbeit in Bezug auf die relevanten Vorschläge der Afrikanischen Union zu konkretisieren, einschließlich im Hinblick auf die gemeinsame Planung und den Prozess der Erteilung der Mandate für Friedensunterstützungsmissionen der Afrikanischen Union, die der Genehmigung durch den Sicherheitsrat unterliegen, und dem Sicherheitsrat innerhalb von sechs Monaten nach Verabschiedung dieser Resolution einen detaillierten Bericht vorzulegen;

9. *nimmt Kenntnis* von der Zusage der Afrikanischen Union, bis 2020 25 Prozent der Kosten der Friedensunterstützungsmissionen der Afrikanischen Union zu tragen, *unterstreicht*, dass ein frühzeitiger und regelmäßiger Austausch zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union über neu entstehende und anhaltende Bedrohungen in Afrika stattfinden muss, *betont*, dass konsultative Analysen und gemeinsame Planungen mit den Vereinten Nationen eine wesentliche Voraussetzung für die Erarbeitung gemeinsamer Empfehlungen zum Umfang und Ressourcenbedarf potenzieller Friedensunterstützungsmissionen, die Bewertung von Maßnahmen und gegebenenfalls die Durchführung von Missionen sowie die regelmäßige Berichterstattung über eventuell getroffene Maßnahmen sind, *unterstreicht*, wie wichtig die volle Einhaltung der Leitlinien und Regelungen der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen zur Achtung der Menschenrechte und zu Verhalten und Disziplin ist, und *ermutigt* zu einem weiteren Dialog zur Festlegung dieser Prozesse;

10. *anerkennt* die wichtige Rolle der Guten Dienste des Generalsekretärs in Afrika und legt dem Generalsekretär nahe, auch weiterhin so oft wie möglich das Instrument der Vermittlung einzusetzen, um zur friedlichen Lösung von Konflikten beizutragen, und sich in dieser Hinsicht nach Bedarf mit der Afrikanischen Union und anderen subregionalen Organisationen abzustimmen und eng mit ihnen zusammenzuarbeiten;

11. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die Stärkung der Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union in Friedens- und Sicherheitsfragen (S/2016/780) und nimmt Kenntnis von dem Beschluss zur Durchführung einer Bewertung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union sowie der Struktur des Büros der Vereinten Nationen bei der Afrikanischen Union und seiner Fähigkeit, den wachsenden Anforderungen an die Partnerschaft gerecht zu werden, und ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat nach Abschluss der Bewertung Bericht zu erstatten;

12. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.